Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE



48. Jahrgang | Freitag, den23. April 2021 | Nr. 16

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dörzbach.

seit über einem Jahr befinden sich unser Land, unsere Gemeinde und unsere Gesellschaft wegen der Corona-Pandemie in einem Ausnahmezustand.

Wir alle spüren die Auswirkungen täglich: wenig soziale Kontakte, kein Vereinsleben dafür Home-Schooling, evtl. finanzielle Einbußen durch Kurzarbeit oder gesundheitliche Auswirkungen, die das Virus anrichten kann. Am vergangenen Sonntag hat Bundespräsident Steinmeier in einer zentralen Gedenkfeier der rund 80.000 Toten in Deutschland gedacht. Auch vor dem Dörzbacher Rathaus war deshalb Trauerbeflaggung.

Lassen wir nicht zu, dass die Pandemie, die uns schon als Menschen auf Abstand zwingt, uns auch noch als Gesellschaft auseinandertreibt! so die Worte des Bundespräsidenten.

Ab Montag, 19. April 2021 gilt in Baden-Württemberg wieder eine neue, an die Situation angepasste Corona-Verordnung. Aufgrund dessen und der weiterhin hohen Infektionszahlen im Hohenlohekreis ist es leider auch dieses Jahr nicht möglich, das Maibaumaufstellen mit Winteraustreiben sowie das Maifest bei St. Wendel durchzuführen.

Als kleiner Schritt in Richtung Normalität wird trotz allem in diesem Jahr in jedem Ortsteil am 30. April ein Maibaum durch den Bauhof gestellt werden. An dieser Stelle eine Bitte an die Bevölkerung: Bitte halten Sie die gültigen Kontaktbestimmungen sowie die Ausgangsbeschränkungen ein! Vielen Dank! Für die Schul- und Kindergartenkinder wird ein kleines Maifestgeschenk vorbereitet. Dies kann natürlich das Maifest mit seiner besonderen Atmosphäre, die Kletterbäume und die Aufführungen der Kinder nicht ersetzen. Hoffen wir, dass wir alle zusammen in 2022 wieder bei gutem Wetter auf dem Maifestplatz zusammen feiern können!

Es grüßt Sie herzlich – bleiben Sie gesund!

Ihr
Andy Kümmerle
Bürgermeister

Corona-Testangebot in Dörzbach

Aufgrund der hohen Nachfrage bieten wir nun auch dienstags, von 13 – 16 Uhr eine Bürgertestung an. Das Testangebot am Donnerstag von 14 – 17 Uhr bleiben weiterhin bestehen. Die Testungen werden durch Herrn Kania von der Marien-Apotheke Dörzbach durchgeführt.



Erweiterung des bisherigen Testangebotes

Falls Sie Interesse an einer Testung haben, melden Sie sich bitte telefonisch unter 07937 9119-0, oder per E-Mail an gemeinde@doerzbach.de.

Hinweise zur Testung:

- Am Tag der Testung dürfen Sie keine Symptome aufweisen,
- Sie dürfen 14 Tage vorher nicht in Kontakt mit einer Corona infizierten Person gewesen sein,
- Sie dürfen sich 14 Tag vorher nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben und
- bitte tragen Sie eine FFP2-Maske oder einen medizinischen Mund- und Nasenschutz.

Wie, wann und wo kann ich mich gegen Corona impfen lassen?



Im zentralen Impfzentrum in Rot am See werden Menschen aus der gesamten Region Heilbronn-Franken geimpft und auch das Kreisimpfzentrum in Öhringen, Wolpertshausen und Bad Mergentheim stehen hierfür zur Verfügung.

Das Impfthema ist in aller Munde und doch haben viele dazu Fragen, sind sich unsicher, wer momentan berechtigt ist sich impfen zu lassen und benötig Unterstützung um Termin zu vereinbaren. **Deshalb hier ein paar Informationen zur Corona-Impfung:**

Wie bekomme ich einen Impf-Termin?

- In Baden-Württemberg kann man sich telefonisch unter der **Telefonnummer 116 117** für Impftermine anmelden.
- Auch online über die **Webseite www.impftermineservice.de /impftermine** oder über die **App** kann man sich registrieren
- Die Kreisimpfzentren im Land sollen aktuell bis Juni 2021 bestehen bleiben. Eine Verlängerung ist bei Bedarf nicht ausgeschlossen.
- Das Ministerium geht derzeit von einer Impfung mit **zwei Dosen aus** – mit einem gewissen zeitlichen Abstand von wenigen Wochen bekommt man bei der Buchung zwei Impftermine zugeteilt.

Auch in Ihrer Hausarztpraxis ist ggfs. eine Impfung möglich
Klären Sie dies bitte mit Ihrer Praxis ab.

Wie läuft die Impfung ab?

Im Impfzentrum wird zunächst allgemein über die Impfung aufgeklärt. Es folgt eine individuelle Aufklärung durch einen Arzt, etwa zu Risiken durch Allergien oder Vorerkrankungen. Erst dann geht es zur Impfung. Nach dem Piekser in den Arm soll man noch für eine 15-minütige Beobachtung vor Ort bleiben.

Wer kann sich zuerst impfen lassen?

Die Priorität für die Schutzimpfungen ist in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes geregelt.

An der Spitze stehen

- Personen, die das 70 Lebensjahr vollendet haben
- seit Montag, 19.04.2021 wurde die Liste der Impfberechtigten erweitert auf alle, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind.

Die umfangreiche Liste des zusätzlichen Personenkreises, der wegen des Berufes, aus gesundheitlichen Gründen, der anderen besonderen Umständen zusätzlich impfberechtigten ist, finden Sie auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg, ständig aktualisiert unter **https://www.impfen-bw.de.**

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.

Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**

Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:
- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags-und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
 Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 19.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.

NEU
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten.
Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.

Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

NEU
Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Berufsschulen,
- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Folgende Einrichtungen schließen:
- außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Online-Angebote sind weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Bau- und Raiffeisenmärkte
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect" unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet" anbieten:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:
- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet" anbieten. „Click&Collect" sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.
Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.

NEU
Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 19.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:
✖ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» Baden-Württemberg.de

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.
- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:
- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.
- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:
✖ Touristische Busreisen
✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:
✓ Geschäftsreisen
✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Medizinische Maske tragen | Corona-App nutzen | Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 19.04.2021

Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

✖ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

✖ Spaßbäder
✖ Skilifte und Gondeln
✖ Thermen und Saunen

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinand folgenden Tagen:
Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen tre dann am übernächsten Tag in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinande folgenden Tagen:
Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nich mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:
✖ Ausflugsschiffe
✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
✖ Diskotheken und Clubs
✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
✖ Kinos
✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
✖ Konzerte und Kulturhäuser
✖ Krabbelgruppen
✖ Messen
✖ Opern
✖ Spielbanken- und hallen
✖ Theater
✖ Volksfeste o.ä.
✖ Zirkusse

Geöffnet:
✓ Spielplätze im Freien
✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect" sowie „Click&Meet":
✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:
✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
✓ Galerien
✓ Museen
✓ Gedenkstätten
✓ Zoologische und botanische Gärten

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Aus dem Gemeinderat:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 wurden folgende Themen beraten und beschlossen:

Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren
Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Anbau einer Garage im UG und Nutzungsänderung von Garage in Hobbyraum auf Flst. 6869 im Jagstblick 6 in Dörzbach, dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flst. 6830 im Sonnenhang 11 in Dörzbach, dem Bauantrag zur Erweiterung Tankstellen- und Wohngebäude mit Neubau einer Physiotherapiepraxis und Büro auf Flst. 5452 in der Mergentheimer Str. 7 in 74677 Dörzbach und dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Wohnhauses und Garage auf Flst. 345/12 im Sommerberg 7 in Dörzbach-Meßbach sein Einvernehmen. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat der Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst. 6747 zur Ösenklinge 4 in 74677 Dörzbach sein Einvernehmen.

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes
11. Fortschreibung Windkraft -Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat fasst einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Unter der Maßgabe, dass das Flächennutzungsplanverfahren zügig durchgeführt wird und im finanziellen Rahmen bleibt. Die Gemeinden müssen sich untereinander abstimmen und offen, transparent und rechtskonform, am Gesetz orientieren, damit Rechtssicherheit erreicht wird. Die Vertreter der Gemeinde Dörzbach werden beauftragt in der Verbandsversammlung dies bei der nächsten Sitzung so zu beschließen.

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Erddeponiegebühren
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung der Erddeponiegebühren zum 1. Juni 2021 wie folgt:

16,00 €	bis 1,5 t
36,00 €	1,5 – 3,5 t
72,00 €	3,5 -7 t
104,00 €	7 – 10 t
136,00 €	10 – 13 t
184,00 €	über 13 t

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Erddeponie in Hohebach
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag zur Baugrunduntersuchung an das Büro Walter & Partner aus Adelsheim zum Angebotspreis von 3.121,25 Euro brutto, den Auftrag zur Erstellung einer Staubimmissionsprognose an das Büro Wölfel GmbH aus Höchberg zu einem Angebotspreis von 6.473,60 Euro brutto, den Auftrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an Dipl. Biol. Dieter Veile aus Obersulm mit einem Angebotspreis von 12.852,00 Euro brutto, den Auftrag zur Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz an den Landschaftsarchitekten Roland Steinbach aus Öhringen mit einem Angebotspreis von 9.189,57 Euro brutto und den Auftrag für eine schalltechnische Untersuchung an das Büro rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG mit einem Angebotspreis von 3.213,00 Euro brutto zu vergeben.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

In Dörzbach tut sich was…

Leader Regionalbudget
Regionalmanager Benjamin Högele überbrachte persönlich den Beschluss über die Förderung für bis zu 12.000 € für den Kauf von neuen Spielgeräten zur Gestaltung des Schulhofs der Grundschule Dörzbach.
Demnächst ist die Mensa inkl. der Außenanlagen und des neuen Schulhofs fertiggestellt.



Für die Pflege der gemeindeeigenen Grünflächen im Ortsteil Laibach suchen wir

einen Mitarbeiter (m/w/d).

Wenn Sie Interesse haben würden wir uns über Ihren Anruf freuen.

Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei Hauptamtsleiterin Claudia Konrad Tel. 07937/911912 oder Ortsvorsteher Andreas Wabbel

Öffentliche Bekanntmachung

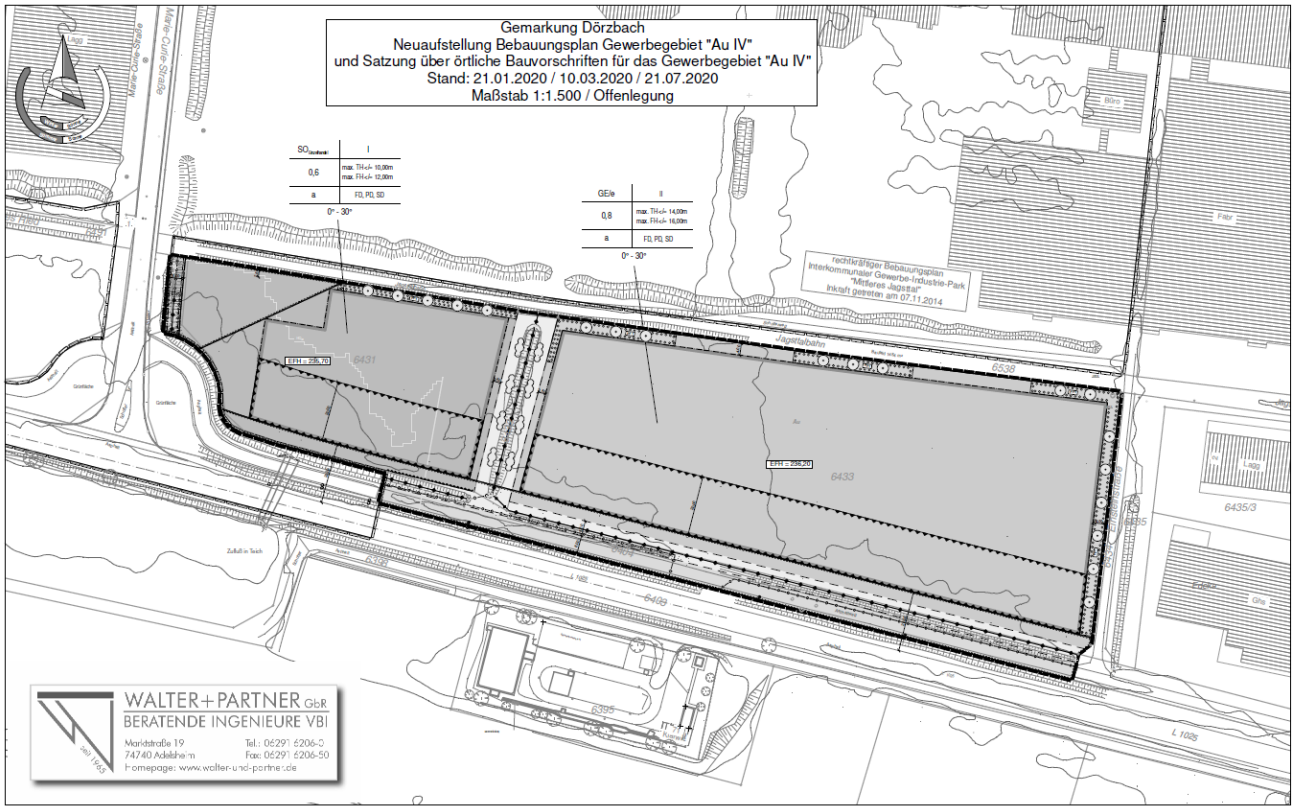
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und örtlichen Bauvorschriften Gewerbegebiet „AU IV“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach hat am 21.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften Gewerbegebiet „AU IV“ gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet Gewerbegebiet „AU IV“ liegt am westlichen Ortsrand von Dörzbach. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
- Im Norden durch die Bahngleise
- Im Osten durch die Einsteinstraße
- Im Süden durch den Feldweg neben der L1025 und die L 1025
- Im Westen durch den Feldweg neben der L 1025 und die Marie-Curie-Straße

Das Plangebiet umfasste eine Fläche von ca. 2,4 ha. Durch den Bebauungsplan werden folgende Grundstücke überplant:
Vollständig: 6431, 6432, 6433
Teilweise: 6404, 6477

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 21.01.2020 / 10.03.2020 / 21.07.2020 vom Ingenieurbüro Walter + Partner. Der Planbereich ist im folgendem Kartenausschnitt auf Seite 6 dargestellt:



Es gilt die Begründung vom 21.01.2020/10.03.2020/21.07.202. Der Entwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet „AU IV“ mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und die Begründung werden vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme im Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, 1. OG von Montag bis Mittwoch und Freitag vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag vormittags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich ausgelegt.
Die Einsichtnahme ist auf Grund der derzeitigen Corona-Situation derzeit eingeschränkt möglich. Der Dienstbetrieb der Gemeinde Dörzbach bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter Tel. 07937/9119-0 oder per E-Mail: gemeinde@doerzbach.de möglich ist.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Fachbeitrag Artenschutz
- Umweltbericht
- Grünordnerischer Beitrag
- Schallimmissionsprognose
- Abwägungstabellen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.doerzbach.de/RathausDörzbach/Aktuelles/Bauleitplanung/ÖffentlicheAuslegungen eingestellt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Dörzbach, den 20.04.2021

Gez.
Andy Kümmerle
Bürgermeister

Das Landratsamt informiert:

Inzidenzwert über 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen offiziell festgestellt

Regelung zu Präsenzunterricht sowie Betrieb von Kindertageseinrichtungen
Das Gesundheitsamt des Hohenlohekreises hat am 19. April 2021 einen 7-Tages-Inzidenzwert von mehr als 200 pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt. Damit treten im Hohenlohekreis die Rechtswirkungen des § 14b Absatz 14 und 15 der aktuellen CoronaVO des Landes Baden-Württemberg am zweiten darauffolgenden Werktag nach der Bekanntmachung, d.h. am 21. April 2021 ein. Dies betrifft Regelungen zum Präsenzunterricht an Schulen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die aktuell geltenden Regelungen sind auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg sowie auf der Seite www.corona-im-hok.de abrufbar.

Führerscheinstelle geschlossen

Wegen einer Mitarbeiterschulung bleibt die Führerscheinstelle des Hohenlohekreises am Mittwoch, 5. Mai 2021, ganztägig geschlossen. Ab Donnerstag, 6. Mai 2021, ist die Führerscheinstelle wieder zu den gewohnten Zeiten erreichbar.

Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde finden Sie hier im Mitteilungsblatt!